



Umsetzung der KARL in deutsches Recht aktueller Stand

Prof. Dr. Till Elgeti
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Seit mehr als 100 Jahren beraten und vertreten wir Mandanten der öffentlichen Hand und der mittelständischen Wirtschaft

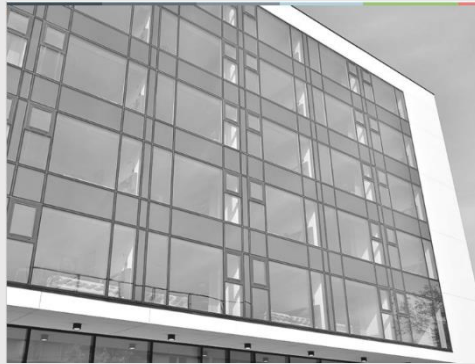
Mit mehr als **60 Anwälten** und Notaren sind wir bundesweit tätig

Wir sind an den Standorten **Hamm** (Westf.), **Berlin**, **Köln**, **Münster** und **Osnabrück** vertreten

Wir stehen für fachlich und strategisch exzellente Lösungen, die in der Praxis Bestand haben

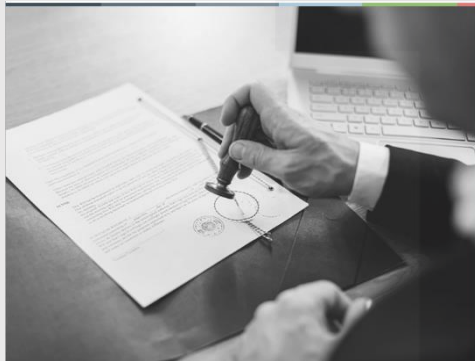
Kompetenzen

Informieren Sie sich gern über unsere Kompetenzen durch einen  auf die jeweilige Expertise



Öffentliche Hand

Antworten auf alle Fragestellungen der öffentlichen Hand aus einer Hand.



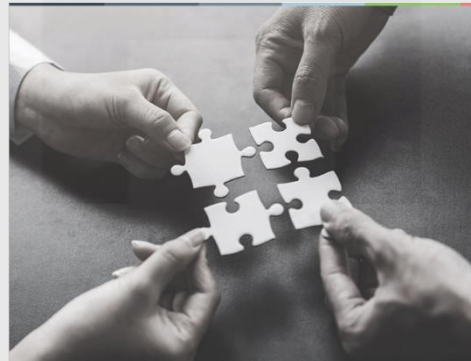
Notariat

Ihr Ansprechpartner in allen notariellen Angelegenheiten



Mittelstand

Maßgeschneiderte Lösungen für Unternehmensgründungen, Umwandlungen und komplexe Projekte



Spezialmaterien

Auch in Spezialfragen sind Sie bei uns in guten Händen.



Agenda



Was passiert in Europa?



Wie sieht es in Deutschland aus?



Ihre Fragen?



Aktueller Stand

- Klage der Pharma-/Kosmetikindustrie
- Klage von Polen (weitere Einbeziehung)
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 07.05.2025 zu der Europäischen Wasserresilienzstrategie (2024/2104(INI)), Nr. 52 :
„weist darauf hin, dass mit der überarbeiteten Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser..., neue Verpflichtungen in Bezug auf die Wasserreinigung festgelegt werden... ; stellt fest, dass es unterschiedliche Zahlen und Bewertungen zu den Auswirkungen gibt, die dies auf die Arzneimittelbranche und folglich auf die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln hätte, und fordert die Kommission daher auf, eine neue und umfassende Bewertung der Auswirkungen auf diese Branche vorzunehmen“.
- Aktuell: Erarbeitung von Durchführungsrechtsakte und Berichten



Änderungen WRRL/UQN-RL/Grw-RL

- Entwurf vom 26.10.2022 der Kommission
- Ergebnis des Trilogs vom 08.10.2025
- Annahme Parlament und Rat steht noch aus
- Vorschläge für Änderungen der Richtlinien
 - 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL)
 - 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Grw-RL)
 - 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (UQN-RL)
- Umsetzung zum 21.12.2027 (!)



Änderungen WRRL

- Ergänzung des „guten chemischen Zustandes von Oberflächengewässern“ (Art. 2 Abs. 24) durch Verweis auf UQN-RL (Teil A des Anhang I) und die flussgebietsspezifischen Schadstoffe
- Neudefinition der „Prioritären Stoffe“ und „Umweltqualitätsnorm“, ergänzende Definition der „Prioritären gefährlichen Stoffe“, der „flussgebietsspezifischen Schadstoffe“, der „wirkungsbasierten Auslösewerte“
- Definition der Verschlechterung eines Wasserkörpers – Anschluss an den EuGH (Minderung wenigstens eines Qualitätsmerkmals nach Anhang V um eine Stufe, auch ohne Änderung der Einstufung des Wasserkörpers, immer bei schlechtester Stufe im Bestand)



Ausnahmen zum Verschlechterungsverbot

- Einfügen der Abs. 7a in Art. 4
Kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot durch ein neues Vorhaben oder eine Änderung eines bestehenden Vorhabens, wenn die Verschlechterung ein Jahr nach Umsetzung (bei biologischen Faktoren drei Jahre) nicht mehr feststellbar ist und wenn
 - es „keine Einleitung“ von Schadstoffen ist,
 - die möglichen negativen Auswirkungen geprüft worden sind und eine Auswirkung von weniger als einem Jahr prognostiziert wurde,
 - dies nachher geprüft wird und,
 - Minderungsmaßnahmen ergriffen werden.



Ausnahmen zum Verschlechterungsverbot

- Einfügen der Abs. 7b in Art. 4
Kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, wenn die Verschlechterung bei „Verschiebungen“ von Belastungen innerhalb des Oberflächenwasserkörpers bzw. aus einem anderen oder aus dem Grundwasser, wenn die Gesamtbelastung sich nicht ändert, und es „keine Einleitung“ von Schadstoffen ist, u. a.
 - Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, andere Maßnahmen nicht möglich oder unverhältnismäßig wären,
 - keine Erhöhung von Gefahren für die menschliche Gesundheit,
 - die meisten Schadstoffe im Oberflächenwasserkörper schon vorhanden sind und der ökologische Zustand des Wasserkörpers sich nicht ändert,
 - die „Verschiebung“ nicht zu höherem Aufwand für die Wasserversorgung führt
- Einfügen von weiteren Abs. 8 und 9



Änderungen WRRL

- Neu Art. 14a – Zugang zu Gerichten
- Neufassung Art. 16 – Strategien gegen die Wasserverschmutzung
 - Überprüfung von Teil A Annex I der UQN-RL sechs Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Richtlinie (und dann wiederkehrend alle sechs Jahre)
 - Überprüfung von Teil C Annex II der UQN-RL sechs Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Richtlinie (und dann wiederkehrend alle sechs Jahre)
- Neu Art. 19a – Auftrag an die Kommission innerhalb von 3 Jahren zu einer möglichen Herstellerverantwortung zu berichten für die Stoffe nach Anhang I Grw-RL und Anhang I UQN-RL



Änderungen Grw-RL

- Änderungen von Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2
- Ergänzung Art. 3 um Abs. 1a und 1b
 - Stoffe nach Nr. 3-8 in Anhang I treten erst am 22.12.2027 in Kraft. Der gute Zustand soll am 22.12.2039 erreicht werden, entsprechende Anpassung der Anwendung Art. 4 Abs. 4-9 der WRRL (Umweltziele)
 - Schwellenwerte nach Anhang II Teil A und D treten jeweils für die folgende Bewirtschaftungsperiode in Kraft, in dieser folgenden Bewirtschaftungsperiode soll der gute chemische Zustand erreicht werden und das Verschlechterungsverbot tritt in Kraft
 - Die Zielerreichung kann nur einmal im Bewirtschaftungsplan verlängert werden (= 2045), es sei denn die natürlichen Gegebenheiten verhindern dies
 - Änderungen von Abs. 2, 5 und 6



Änderungen Grw-RL

- Neufassung Anhang I, neu sind
 - PFAS-Gesamt mit UQN gem. „Parameterwert“ nach Anhang I Teil B der Trinkwasserrichtlinie
 - PFAS-4 mit 0,0044 µg/l
 - Carbamazepin mit 2,5 µg/l
 - Sulfamethoxazol mit 0,1 µg/l
 - Primidon mit 2, 5 µg/l
 - Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden 1 µg/l (bzw. bis zu 5 µg/l)
 - Trichlorethen und Tetrachlorethen von 10 µg/l



Änderungen UQN-RL

- Ergänzung Art. 3 Abs. 1a um iii) und iv)
 - Stoffe Nr. 5, 9, 13, 15, 17, 21, 23, 24, 28, 30, 34, 37, 41, 43 in Teil A von Anhang I treten erst am 22.12.2027 in Kraft. Der gute chemische Zustand soll am 22.12.2033 erreicht werden.
 - Stoffe Nr. 46 – 70 in Teil A von Anhang I treten erst am 22.12.2027 in Kraft. Der gute chemische Zustand soll am 22.12.2039 erreicht werden.
 - Entsprechende Anpassung der Anwendung Art. 4 Abs. 4-9 der WRRL (Umweltziele). Die Zielerreichung kann nur einmal im Bewirtschaftungsplan verlängert werden (= 2039 bzw. 2045), es sei denn die natürlichen Gegebenheiten verhindern dies.



Änderungen UQN-RL

- Neuer Art. 3 Abs. 1b
 - Schwellenwerte nach Art. 16 Abs. 4 lit. a) WRRL und Anhang II Teil C UQN-RL oder nach den Mitgliedsstaaten treten jeweils für die folgende Bewirtschaftungsperiode in Kraft, in dieser folgenden Bewirtschaftungsperiode soll der gute chemische Zustand erreicht werden und das Verschlechterungsverbot tritt in Kraft
 - Die Zielerreichung kann nur einmal im Bewirtschaftungsplan verlängert werden, es sei denn die natürlichen Gegebenheiten verhindern dies
- Änderungen von Abs. 2, 6 und 8, Entfall von Abs. 7



Änderungen UQN-RL

- Ergänzung von Art. 5 Abs. 1 (Bestandsaufnahme der Einleitungen), Entfall von Abs. 2, 3 und 5, Neufassung Abs. 4, Ergänzung um Abs. 4a
- Änderung Art. 7a Abs. 1 (Koordinierung)
- Neufassung Art. 8 – Überprüfung des Anhang II
 - Überprüfung von UQN für PFAS-Gesamt in der nächsten Periode
 - Summe der Biphenole und für bestimmte Summenparameter für Pestizide und ausgewählte Arzneimittel sollen in den Anhang III aufgenommen werden – Prüfung ob UQN für Gesamt-Biphenole, Gesamt-Pestizide und Gesamt-Arzneimittel möglich sind und eingeführt werden können
- Neuer Art. 8a – Andere Darstellung des chemischen Zustandes, spezifische Regelungen für einzelne Stoffe



Änderungen UQN-RL

- Neufassung Art. 8b – Beobachtungsliste durch Durchführungsakte
 - Mikroplastik und Indikatoren für Antibiotika-Resistenzen sollen inkludiert werden, wenn belastbare Messmethoden gegeben sind (innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten)
- Neuer Art. 8d – Flussgebietsspezifische Schadstoffe
- Änderung Art. 9a Abs. 2, 3 und 5, Ergänzung Abs. 3a – Befugnis für delegierte Rechtsakte der Kommission
- Art. 10 entfällt
- Neufassung/Anpassung der Anhänge I, II und III



Änderungen UQN-RL

- Neufassung Anhang I – UQN für Prioritäre Stoffe
 - Verschiedene Stoffe sind von Teil A in Teil C von Anhang II verschoben worden (z. B. Alachlor oder Atrazin)
 - Verschiedene Stoffe sind neu in Teil A, insbesondere die Nr. 46 – 70 (aus Anhang I von KARL: Carbamazepin (JD-UQN 2,5 µg/l) Clarithromycin (0,13 µg/l) und Diclofenac (JD-UQN 0,04 µg/l) aber auch Bisphenol-A (JD-UQN 0,00017 µg/l) und Ibuprofen (JD-UQN 0,14 µg/l), Summen-PFAS 25 (Summe von PFOA-Äquivalten JD-UQN 0,0044)
 - Konkretisierung der JD-UQN, arithmetisches Mittel aller Messungen darf die JD-UQN nicht überschreiten
 - Konkretisierung der ZHK-UQN, keine Messung darf die ZHK-UQN überschreiten



Änderungen UQN-RL

- Anhang II – UQN für flussgebietsspezifische Stoffe
 - Teil A indikative Liste flussgebietsspezifischen Stoffe
 - Teil B Methoden zur Ableitung
 - Teil C harmonisierte UQN
- Anhang II – Stoffe zur Überprüfung als prioritäre oder prioritäre gefährliche Stoffe (z. B. Summe der Biphenole, der Pestizide oder der Arzneimittel)



Agenda



Was passiert in Europa?



Wie sieht es in Deutschland aus?



Ihre Fragen?



Umsetzung in Deutschland

- Umsetzung bis 31.07.2027
- Erste Entwürfe zur AbwV gab es
- Diverse Forschungsaufträge des Umweltbundesamtes, u. a.
 - Umsetzung der Herstellerverantwortung
 - Festsetzung der sensiblen Gebiete
- Umweltministerium (und LAWA) arbeiten



Kanalisation (Art. 3)	Integrierte Pläne (Art. 5)	Zweitbehandlung (Art. 6)	Drittbehandlung (Art. 7)	Viertbehandlung (Art. 8)	Energieneutralität (Art. 11)
--------------------------	-------------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	---------------------------------

1.000 EW	bis 2035	--	bis 2035	--	--
2.000 EW	sofort	--	sofort	--	--
ab 10.000 EW	(+)	--	(+)	--	2030 → 20 % 2035 → 40 % 2040 → 70 % 2045 → 100 %
ab 10.000 EW (modifiziert)	(+)	bis 2039	(+)	2033 → 20 % 2036 → 40 % 2039 → 60 % 2045 → 100 %	2033 → 10 % 2036 → 30 % 2039 → 60 % 2045 → 100 % (+)
ab 100.000 EW	(+)	bis 2033	(+)	(+), wenn Modifizierung greift (s. o.)	(+), wenn Modifizierung greift (s. o.) (+)
ab 150.000 EW	(+)	(+)	(+)	2033 → 30 % 2036 → 70 % 2039 → 100 %	2033 → 20 % 2039 → 60 % 2045 → 100 % (+)



Arbeit der DWA – Koordinierungsgruppe KARL

- Mehrere Abstimmungsgespräche intern
- Koordinierung mit betroffenen Fachgremien
- Identifikation wesentliche Themen:
 - „1 zu 1 Umsetzung“, keine zusätzlichen deutschen Anforderungen
 - Kein Föderalismus beim „Stand der Technik“
 - Frühzeitige Planungssicherheit insbesondere bei der Viertbehandlung



Aktuelle Themen

- Definition der Einwohnerwerte: Bescheid, soweit nicht tatsächliche Belastung höher
- Festlegung von prozentualen Anteilen in der Zeit (P/N, Viertbehandlung, Energieneutralität)
 - Nutzung von „Bestandsanlagen“
 - Bundesweit einheitliche Auswahlkriterien / kein Föderalismus
 - Übererfüllung in einem Bundesland nutzt auch den anderen Bundesländern
- Einheitliche Auswahlkriterien für Gebietsauswahl / kein Föderalismus
- Art. 5: Anforderungen an Mischwasserabschläge („unverbindliche“ 2 Prozent der Trockenwetterfracht)
 - Nutzung von Schmutzfrachtmodellen als Nachweis
 - Weitergehende Behandlung in Deutschland (Retentionsbodenfilter, Klärung von verschmutztem Regenwasser auf der Kläranlage usw.) wird nach KARL nicht berücksichtigt



Aktuelle Themen

- Überwachungsmethodik für N und P
 - 24 h Mischprobe, Jahresdurchschnitt
 - Positionspapier der DWA liegt dazu vor
- Art. 7: Konzentrationen oder Eleminationsgrade für P/N nach Wahl des Betreibers
- Art. 8: Frühzeitige Planungssicherheit, welche Anlagen eine Viertbehandlung errichten müssen
 - Planung und Bau brauchen Zeit
 - Keine „Vollstrombehandlung“, nur „Trockenwetterabfluss“



Aktuelle Themen

- Finanzierung (Art. 9 und 10)
 - Berücksichtigung Bestandsanlagen bei der Herstellerverantwortung
 - Unbürokratische Organisation von Bedarfsermittlung und Auszahlung für die Viertbehandlung
 - Spitzabrechnung



Agenda



Was passiert in Europa?



Wie sieht es in Deutschland aus?



Ihre Fragen?



Ihr Ansprechpartner



Prof. Dr. Till Elgeti
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



+49 2381 92 122 - 424



+49 2381 92 122 - 7023



elgeti@wolter-hoppenberg.de





HAMM

Telefon: +49 2381 92122-0
Telefax: +49 2381 92122-7000

Münsterstr. 1-3
59065 Hamm



BERLIN

Telefon: +49 30 26390059-0
Telefax: +49 30 26390059-655

Bernburger Straße 32
10963 Berlin



KÖLN

Telefon: +49 221 272686-0
Telefax: +49 221 272686-955

Apostelnkloster 17-19
50672 Köln



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-855

Hafenweg 14
48155 Münster



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-89

Fridtjof-Nansen-Weg 3a
48155 Münster



OSNABRÜCK

Telefon: +49 541 506967-0
Telefax: +49 541 506967-699

Möserstraße 2-3
49074 Osnabrück

Die Präsentation dient Ihrer Information. Sie enthält keine Rechtsberatung.

Sollten Sie Teile oder die gesamte Präsentation für eigene Zwecke nutzen wollen oder Rückfragen haben - sprechen Sie uns gerne an.

